

Schwedische Sozialpolitik

Autor(en): **Michaelis, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **25 (1946)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-335410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lassen, daß es bis 1950 warte, nachdem der sonstige «Andrang» vorbei sei, damit die schwedische Industrie sich dann ausschließlich für die russischen Interessen einspannen könne.) Man verzichtet des Profits wegen — wie einstimmig bekundet wird — auf jeden sonst scheinbar schwerwiegenden politischen und ideologischen Vorbehalt. Der Widerstand setzt erst da ein, wo die Profitfreiheit selbst gefährdet erscheint.

ALFRED MICHAELIS

Schwedische Sozialpolitik

«Wer nicht weiß, daß die kleinen Völker soziale Aufgaben von der allergrößten Wichtigkeit lange vor den großen Völkern zu lösen vermögen, der versteht nicht den Unterschied zwischen den Lebensbedingungen und der Denkweise der großen und der kleinen Staaten. Die großen Staaten haben in den kleinen stets die vorzüglichsten Versuchsstationen gefunden und werden sie wieder finden, wenn sie — was heute noch nicht in genügendem Umfange geschieht — von dieser Gelegenheit Gebrauch machen. Namentlich für alles, was menschenfreundlich und gerecht ist.» Björnstjerne Björnson

Die Eigenart der schwedischen Sozialpolitik und ihre Errungenschaften vermag man nur gerecht zu würdigen, wenn man die späte Umwandlung der wirtschaftlichen Struktur dieses Landes berücksichtigt. Die Industrialisierung Schwedens verspätete sich, gemessen an der Englands (1770—1820), um ein volles Jahrhundert. Während die Industrialisierung Deutschlands um 1850 einsetzte und sich in rasender Eile vollzog, verfügte die schwedische Industrie zu dieser Zeit nur über bescheidene, werkstattartige Unternehmungen. Die eigentliche Industrialisierung setzte in den siebziger Jahren ein, und erst nach der Jahrhundertwende gelang es dem modernen Kapitalismus, sich völlig durchzusetzen. (Im Jahre 1870 arbeiteten 15 %, 1880 18 % und 1890 22 % der Gesamtbevölkerung in der Industrie, einschließlich Bergbau und Handwerk. Während der Industrialisierungsperiode der letzten siebzig Jahre ist der Anteil der Landwirtschaft von drei Viertel des Volkes auf ein Drittel gesunken. Der industrielle Sektor umfaßt jetzt 38,2 % der Bevölkerung.)

Auf Grund dieser späten und allmählichen Entwicklung konnten die patriarchalischen Verhältnisse und Einrichtungen des Skråwesens (Zunftordnung) — offiziell wurde es zwar im Jahre 1846 aufgehoben, die völlige Gewerbefreiheit trat jedoch erst im Jahre 1864 in Kraft — sich bis in die moderne Zeit erhalten. Nach der Skråordnung hatte, im Falle der Erwerbsunfähigkeit, der Arbeitgeber — bei einer während der Arbeit verursachten Invalidität unter Umständen auf Lebenszeit — oder aber die Armenfürsorge der Gemeinde für den Arbeiter aufzukommen. Das weitgehend dezentralisierte, auf das Selbstverwaltungsrecht der Städte aufgebaute Staatswesen führte es mit sich, daß die Regelung sozialer Maßnahmen, die ein

Armenfürsorgegesetz 1847 einigermaßen zu vereinheitlichen suchte, ganz den Kommunen überlassen war. Da jene Ständeordnung die nichtsteuerpflichtigen, besitzlosen Teile der Bevölkerung vom Mitbestimmungsrecht ausschloß, hatte die kommunale Sozialpolitik den zumeist unzulänglichen Charakter einer von den besitzenden Gesellschaftsschichten geübten Wohltätigkeit. Nach der Armenpflegeverordnung von 1853 durfte der Bedürftige keine Unzufriedenheit über eine ungenügende Unterstützung äußern, und 1871 wurde ihm auch das Beschwerderecht gegenüber den kommunalen Behörden entzogen. Diese Maßnahme führte im besondern Maße eine — teils jetzt noch bestehende — ungleiche Regelung in den verschiedenen Kommunen herbei, obzwar das Beschwerderecht 1918 wieder eingeführt wurde. Die unzulängliche behördliche Fürsorge wurde durch Stiftungen, Hilfseinrichtungen und -vereinigungen, kollektive Selbsthilfeverfahren und andere Einrichtungen, die sich bis in diese Zeit erhalten haben, ergänzt.

Die bahnbrechende, teilweise gesellschaftsumgestaltende Reformpolitik der Arbeiterbewegung¹ veränderte jedoch in den letzten Jahrzehnten die soziale Fürsorge dahin, daß sie aus ihrer Abhängigkeit von menschlicher Willkür weitgehend zu einem gesetzlich verbürgten Anspruch geworden ist. Sozialminister Möller bemerkt in einer Abhandlung «Die geplanten sozialen Reformen» (Tiden, Februar 1946), daß die Annahme, Schweden habe sich mit seiner gegenwärtigen Sozialgesetzgebung bereits an die Spitze der sozialpolitischen Entwicklung in der Welt gestellt, nicht zutreffe. Schweden ging zweifellos in den letzten Jahren des vorigen Jahrzehnts auf wohnungspolitischem Gebiet voran — Mietsermäßigung und Eigenheimstätten für kinderreiche Familien, Landarbeiterwohnstätten, Altersheime — und möglicherweise auch mit gewissen Maßnahmen für Mutter- und Kinderhilfe; auch die Arbeitszeitgesetzgebung für Landarbeiter sei wahrscheinlich unerreicht. An sich führten die achtungswerten sozialen Reformen des vorigen Jahrzehnts Schweden jedoch nur auf die gleiche Höhe mit jenen Ländern, die ihre Sozialfürsorge am besten gestaltet haben. Die sozialpolitischen Maßnahmen dieser Jahre blieben Halbheiten, da der Widerstand der bürgerlichen Parteien, die zu jener Zeit noch die überwiegende Mehrheit in beiden Kammern des Reichstages hatten, gegen wirklich umfassende Reformen noch zu stark war.

Die somit recht willkürlich entstandene und in mancher Hinsicht unzulängliche staatliche Gesetzgebung erfährt ihre wesentliche Ergänzung durch die kommunalen Sozialfürsorgeeinrichtungen, wie sie beispielsweise in der Altersfürsorge besonders in Erscheinung tritt. Die Volkspensionen, die auf Grund eines Gesetzes von 1913 und gemäß entscheidenden Erweiterungen in den Jahren 1935/37 nach dem 67. Lebensjahre zuerkannt werden, waren bis jetzt derart unzureichend, daß zumeist eine Zuschußleistung der städtischen Armenpflege erforderlich war, um altersschwachen Personen den Lebensunterhalt zu ermöglichen.

Ungleich günstigere Fortschritte als auf dem Gebiet der Altersfürsorge, für die in der jetzt geplanten Reformwelle eine erweiternde Umgestaltung vorgesehen ist,

¹ Zu welcher gesellschaftlichen Macht die schwedische Arbeiterbewegung geworden ist, zeigen folgende Zahlen: die Gewerkschaften, die um die Jahrhundertwende 65 000, im Jahre 1920 280 000 Mitglieder zählten, erfassen jetzt mehr als zwei Drittel, das sind über eine Million der schwedischen Arbeiter. Einzelne Berufe sind restlos organisiert.

sind in der Mutterhilfe und Jugendfürsorge zu verzeichnen. Besonders die — durch Reform des Jahres 1937 geschaffene — Mutterschaftsfürsorge, eine staatliche, von der Krankenkassemitgliedschaft unabhängige Einrichtung, muß als einzigartige Leistung angesehen werden. Sie sichert der Wöchnerin völlig kostenlose Entbindung und Hebammenpflege. Im Falle des Aufenthalts in einer staatlich unterstützten Entbindungsanstalt dürfen nur die Kosten für den Aufenthalt — mit höchstens 1 Kr. täglich — berechnet werden. Außerdem hat die Wöchnerin Anspruch auf eine staatliche Barunterstützung von 75 Kr. Die Anspruchsberechtigung wird nach dem zu versteuernden Einkommen jedoch in solcher Form durchgeführt, daß nur Personen mit wirklich gutem Einkommen von dieser Hilfe ausgeschlossen sind. Die Mutterschaftsbeihilfe der Krankenkassen beträgt 125 Kr. Diese Hilfe kann nach vorhergegangener Bedürftigkeitsprüfung von der Kommune für notwendige Anschaffungen für Mutter und Kind nach dem entsprechenden Grade der Bedürftigkeit bis zu einem Höchstbetrage von 400 Kr. ergänzt werden.

Ebenfalls vorbildlich sind die Leistungen in der Jugendfürsorge, wie die Schulkinderspeisung, durch die schwächliche und minderbemittelte Kinder eine Schulmahlzeit kostenlos und nichtbedürftige Kinder zu einem niedrig gehaltenen Selbstkostenpreis erhalten. Diese Regelung, wie auch die freie Sommerferienreise, der Aufenthalt in den Kinderkolonien, wird durch staatliche Beihilfe ermöglicht.

In der freiwilligen Krankenversicherung bestehen zwar im Vergleich zu den Pflichtversicherungen anderer Länder noch beträchtliche Mängel und Nachteile. Dennoch ist auch auf diesem Gebiet eine rapide Entwicklung zu verzeichnen. Um die Jahrhundertwende bestanden 1443 Kassen mit 260 000 Versicherten. Jetzt sind 1,7 Millionen in den anerkannten, staatlich unterstützten, und über 400 000 in den freien Kassen, also ungefähr jeder dritte Schwede gegen Krankheit versichert. Hinzu kommt auch in der Krankenfürsorge die ergänzende behördliche Hilfe. So wurden im Jahre 1939 allein für Krankenfürsorge von den Provinzialbehörden und den sechs größten Städten rund 100 Millionen Kronen verbucht. Durch Steuerleistung werden verhältnismäßig größere Beträge bei jeweils höherem Einkommen erhoben, um einen wirtschaftlichen Ausgleich zugunsten der Minderbemittelten zu erzielen, wodurch unter anderem auch die erstaunlich billigen Krankenhauskosten ermöglicht werden.

Auch die 1934 entstandene Arbeitslosenversicherung ist auf freiwillige Mitgliedschaft begründet. Die Kosten der Versicherung werden zu 55 % vom Staat und zu 45 % von den Versicherten bestritten. Die Zuschußleistungen für Kinder und Ehefrauen werden zu 75 % vom Staat getragen. 1943 gab es 27 anerkannte Arbeitslosenversicherungskassen — deren Träger in der Regel die Gewerkschaften sind — mit einer Mitgliederzahl von rund 562 000 Personen. Pflichtmitgliedschaft besteht also lediglich für die 1,8 Millionen Arbeiter erfassende, in der Zweiteilung der Reichsversicherungsanstalt (mit 1,2 Millionen Versicherten) und aus Arbeitgeber-Versicherungsanstalten bestehende Unfallversicherung. Beitragspflichtig ist allein der Arbeitgeber.

Die kommenden Sozialreformen erzielen — wie schon erwähnt — in erster Linie eine Erweiterung der Volkspensionengesetze; ferner die Pflicht-Krankenversicherung, drittens eine Verbesserung der Kinderbeihilfe, und schließlich ist eine großzügige Entfaltung des Bau- und Wohnwesens geplant. Handelt es sich auch um

Pläne, die sich teilweise noch in der Ausarbeitung befinden und deren endgültige Verwirklichung es noch abzuwarten gilt, so kann man doch nach Überprüfung der bisherigen Errungenschaften, die schon die Umrisse einer umfassenden Sozialgesetzgebung darstellen, annehmen, daß mit diesen ergänzenden Reformen die absolute Sicherheit vor allen Wechselfällen des Lebens geschaffen, womit Schweden — wie Sozialminister Möller in der erwähnten Abhandlung sagt — zweifellos die Gipfelleistung aller sozialpolitischen Entwicklung erreichen wird.

GEORG MATTMÜLLER

Ärztliche Betrachtungen über die Krankenversicherung

I.

Um die Sozialversicherung, deren Existenz und Neugestaltung ist ein heftiger Meinungsstreit in unserem Volke entbrannt. Kein Wunder: hat doch dieser Krieg die sozialen Probleme in einer so drastischen Eindringlichkeit bloßgelegt, daß gerade wir Sozialisten mit brennendem Interesse, ja mit Leidenschaft in die Arena dieser Diskussionen hinabgestiegen sind. Die wirtschaftlichen Wurzeln aller Kriege rufen uns dringend auf, an einer Neugestaltung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mitzuarbeiten, die Sicherstellung aller Arbeitenden vor materieller Not energisch in Angriff zu nehmen. Neben der in einem akuten Stadium ihrer Geburtswehen stehenden Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist das nächstfolgende Postulat eine gute Krankheitsversicherung, welche genügende Garantie für Arzt und Arznei und eine den wirtschaftlichen Niedergang verhindernde Taggeldversicherung schaffen oder möglichst ausbauen soll. An dieser Problematik sind das ganze Volk, die Behörden, die Krankenkassen und die Ärzte in paritätischer Haftung engagiert. Es ist zu hoffen, daß alle diese Beteiligten sich in würdiger Weise für eine möglichst gute Lösung dieser Fragen zusammensetzen. Leider haben die letzten Jahre vielfach eine Kampf Stimmung gezeigt, welche dem edlen Zwecke der Neugestaltung der Sozialversicherung nur abträglich gewesen ist. Wir müssen zu einer sachlichen Diskussion zurückkehren. Wir dürfen einander nicht mit fremden Lösungen zugrunde diskutieren, sondern müssen Lösungen suchen, die für unsere *schweizerischen* Verhältnisse tragbar sind und auf unsere bisherigen schweizerischen Ver-